

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr stehen in ihrer großen Mehrheit fest auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie bekennen sich zur Verfassung des Staates, dem sie dienen, und treten aktiv für diesen Staat und seine Verfassung ein. Die Verfassungstreue der Soldatinnen und Soldaten ist elementare Voraussetzung für das auf gegenseitiger Treue beruhende Dienstverhältnis zum Staat. Extremistische Verhaltensweisen gefährden die Disziplin und die Ordnung in den Streitkräften und beeinträchtigen deren inneres Gefüge nachhaltig. Sie schädigen ebenso das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit wie das öffentliche Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte. Die Grundentscheidung der Verfassung für eine wertgebundene und wehrhafte Demokratie schließt es aus, dass der Staat, dessen verfassungsmäßiges Funktionieren davon abhängt, dass sich seine Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten zur Verfassung ihres Staates bekennen und für diese Verfassung einstehen, solche Soldatinnen und Soldaten im Staatsdienst belässt, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode führt hierzu aus: „Alle Angehörigen der Bundeswehr müssen unzweifelhaft auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Wir werden Dienst- und Arbeitsrecht anpassen, um Extremistinnen und Extremisten umgehend aus dem Dienst entlassen zu können“ (Z 5056 und 5066). Weiter sieht der Koalitionsvertrag vor, „Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen“ (Z 191-193).

Nach derzeitiger Rechtslage können Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr – anders als Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bis zum vierten Dienstjahr (vgl. § 55 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 des Soldatengesetzes – SG) – sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die sich in schwerwiegender Weise verfassungsfeindlich betätigt haben und daher in den Streitkräften untragbar sind, nicht umgehend auf Grund einer statusrechtlichen Regelung durch Verwaltungsakt entlassen werden. Bis zu einem rechtskräftigen Abschluss eines hierfür bisher erforderlichen Disziplinarverfahrens, das auf die Entfernung solcher Soldatinnen und Soldaten aus dem Wehrpflichtverhältnis gerichtet ist, können in der Praxis mehrere Jahre vergehen. Die durchschnittliche Dauer eines Disziplinarverfahrens, das mit der rechtskräftigen Entfernung einer Soldatin oder eines Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis endet, beträgt derzeit vier Jahre. Dies ist nicht hinzunehmen, zumal diese Soldatinnen und Soldaten während des gesamten Disziplinarverfahrens weiterhin einen beträchtlichen Teil ihrer Bezüge erhalten. Mit diesem Gesetzesentwurf soll daher die Grundlage dafür geschaffen werden, dass diejenigen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, einschließlich der Soldatinnen auf Zeit und der Soldaten auf Zeit, die bereits vier Dienstjahre absolviert haben, umgehend aus ihrem Dienstverhältnis entlassen werden können, die schwerwiegende verfassungsfeindliche Bestrebungen, wie sie in § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) aufgeführt sind, verfolgen oder solche schwerwiegenden Bestrebungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss unterstützen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – und nachfolgend Urteile vom 9. September 2021 – 2 A 3.20 – und vom 15. Dezember 2021 – 1 A 1.21) Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt im Beurteilungswesen festgelegt. Danach sind die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen zu regeln. Der Gesetzgeber hat dabei das System (Regel- und Anlassbeurteilung) sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus von Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben. Die Rechtsprechung des BVerwG zum Beurteilungswesen ist auch in Bezug auf Regelungen zur Bildung von Referenzgruppen zu beachten, die zur Förderung freigestellter, entlasteter oder beurlaubter Soldatinnen und Soldaten denselben formell- und materiell-rechtlichen Maßgaben des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) unterliegen wie die Regelungen über die dienstlichen Beurteilungen.

B. Lösung

Der Gesetzesentwurf sieht die Schaffung eines neuen Entlassungstatbestandes vor, der im Kern auf die Gruppe der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer bereits mindestens vierjährigen Dienstzeit abzielt. Künftig sollen diese Soldatinnen und Soldaten aus dem Dienstverhältnis entlassen werden können, wenn sie in schwerwiegender Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG), gerichtet sind (§ 46 Absatz 2a und § 55 Absatz 1 Satz 1 SG). Der Entlassungstatbestand knüpft an schwerwiegende verfassungsfeindliche Bestrebungen an. Denn wer solche unterstützt oder verfolgt, ist zugleich nicht geeignet, in den Streitkräften Dienst zu leisten. Diese Soldatinnen und Soldaten sollen künftig aus ihrem Wehrdienstverhältnis durch Verwaltungsakt entlassen werden können. Werden sie entlassen und wird die Entlassungsverfügung bestandskräftig, so endet das Dienstverhältnis unmittelbar mit Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit verlieren darüber hinaus ihren Dienstgrad und grundsätzlich auch die ihnen nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zustehenden Ansprüche und Versorgungsleistungen (§ 49 Absatz 2 und 3 sowie § 56 Absatz 2 und 3 SG).

Durch Aufnahme eines entsprechenden Verweises soll der Entlassungstatbestand im Rahmen der bestehenden Gesetzssystematik auch für Entlassungen aus den nach dem Reservistengesetz begründeten Reservewehrdienstverhältnissen anwendbar sein.

Ebenso soll der Entlassungstatbestand im Rahmen der bestehenden Gesetzssystematik im Einklang mit den Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten, die Reservistendienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten, in das Wehrpflichtgesetz (WPfIG) aufgenommen werden.

Zur Wahrung der Rechte der Soldatin oder des Soldaten wird im Entlassungsverfahren ein zweistufiges Anhörungsverfahren eingeführt (§ 47a Absatz 1, 2 und 4 SG). Danach sind Anhörungen der betreffenden Soldatin oder des betreffenden Soldaten bei Einleitung des Verwaltungsverfahrens und nach Beendigung der Ermittlungen verpflichtend.

Den entlassenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit nach Vollendung des vierten Dienstjahres wird zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härten bis zum bestandskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens ein

Überbrückungsgeld, das an der Höhe der letzten Dienstbezüge zu bemessen ist, gewährt. Um jedoch keine Fehlanreize für ein bewusstes Hinauszögern des Verfahrens zu setzen, müssen Soldatinnen und Soldaten das Überbrückungsgeld oberhalb der Pfändungsgrenze gemäß § 850c der Zivilprozessordnung zurückerstatten, wenn die Entlassungsverfügung bestandskräftig geworden ist.

Strafrechtliche Verurteilungen führen in den in § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 SG aufgeführten Fällen zum Verlust der Rechtsstellung der Soldatin oder des Soldaten, ohne dass es eines weiterführenden Verwaltungsaktes bedarf. Diese Beendigungsgründe sollen durch die Aufnahme des Straftatbestandes der Volksverhetzung im Sinne des § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) in § 38 Absatz 1 Nummer 1, § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SG, § 10 Nummer 1 WPfIG, § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes 2025 erweitert werden.

Der Gesetzentwurf sieht zudem die Schaffung einer hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmten gesetzlichen Rechtsverordnungsermächtigung zur dienstlichen Beurteilung der Soldatinnen und Soldaten und zur Einrichtung von Referenzgruppen für die Förderung freigestellter, entlasteter oder beurlaubter Soldatinnen und Soldaten im SG vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes ergibt sich für den Bund aufgrund bereits vorhandener Personal- und Sachmittel kein Mehrbedarf. Sollte Mehrbedarf entgegen dieser Prognose dennoch anfallen, wird dieser finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Dies gilt nicht für den Einzelplan 21.

Für die Länder entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht, da die Änderungen keine Verpflichtungen beinhalten, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang, da schon jetzt die Verwaltungsstruktur für die Durchführung von Entlassungsverfahren für bereits im SG vorhandene Tatbestände besteht.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei den Verwaltungsgerichten der Länder kann es auf Grund der möglichen Klagen gegen Entlassungen nach dem neuen Entlassungstatbestand zu einem höheren Erfüllungsaufwand kommen, der jedoch gegebenenfalls (zumindest) teilweise durch den Wegfall der Klagen wegen einer Entlassung aus anderen Gründen kompensiert wird und sich damit in einem vernachlässigbaren Umfang bewegt.

Bei den Wehrdienstgerichten kann es zu einer finanziellen Entlastung kommen, die jedoch nicht mit der Belastung der Verwaltungsgerichte gleichzusetzen ist. Ein gerichtliches Disziplinarverfahren setzt zwangsläufig eine Befassung des Wehrdienstgerichts mit der Sache voraus. Ein Entlassungsverfahren beschäftigt nur bei Klageerhebung das Verwaltungsgericht. Langzeitdaten liegen hierzu nicht vor. Basierend auf einer Schätzung läge die Entlastung in einem vernachlässigbaren Bereich.

Ein Anspruch der Soldatinnen und Soldaten auf Besoldung erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung. Bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung wird ihnen zwar grundsätzlich ein Überbrückungsgeld gezahlt; dieses liegt jedoch unterhalb der Höhe des Anspruchs auf Besoldung und kann zurückgefordert werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 27 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 27a Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung
 - § 27b Referenzgruppen; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 47a Besondere Verfahrensvorschriften für die Entlassung nach § 46 Absatz 2a“.
2. Nach § 27 werden die folgenden §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a

Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Soldaten sind zu beurteilen

1. in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre,
2. und zusätzlich, wenn die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) In der dienstlichen Beurteilung sind die fachliche Leistung des Soldaten nachvollziehbar darzustellen sowie Eignung und Befähigung einzuschätzen. Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem zusammenfassenden Gesamturteil

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln, insbesondere über

1. den Inhalt der Beurteilung, beispielsweise die Festlegung von zu beurteilenden Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,

2. ein Bewertungssystem für die Beurteilung und die Bildung eines aus Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schlüssig abgeleiteten Gesamturteils,
3. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs, beispielsweise die konkrete Festlegung von Richtwerten oder die Möglichkeit, von den Richtwerten aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit abzuweichen,
4. die Festlegung von Mindestanforderungen an Personen, die an der Beurteilung mitwirken,
5. die Bekanntgabe des Ergebnisses eines Beurteilungsdurchgangs und
6. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht.

§ 27b

Referenzgruppen; Verordnungsermächtigung

(1) Für die fiktive Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung von Soldaten sind Referenzgruppen zu bilden für solche Soldaten (referenzierte Person), die der Besoldungsordnung A angehören und

1. vom Dienst vollständig freigestellt sind,
2. von dienstlichen Tätigkeiten vollständig entlastet sind,
3. im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Dienst- und Sachbezüge beurlaubt sind,
4. wegen Familienpflichten beurlaubt sind,
5. sich in der Schutzzeit nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz befinden oder
6. in staatlichen Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, sofern dort keine militärischen Vorgesetzten mit Beurteilungsbefugnis verfügbar sind.

Absatz 1 gilt nicht für Soldaten, die zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages, bei einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder des Europäischen Parlaments beurlaubt sind.

(2) Referenzgruppen haben neben der referenzierten Person in der Regel aus zehn Referenzpersonen zu bestehen. Die Anzahl von vier Referenzpersonen darf nicht unterschritten werden. Die Referenzpersonen sind auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen oder, sofern solche nicht vorliegen, anderer geeigneter Bewertungen von Eignung, Befähigung und Leistung auszuwählen. Die Referenzpersonen sollen

1. über das gleiche Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild und über die gleiche Entwicklungsprognose wie die referenzierte Person verfügen,
2. im gleichen Jahr wie die referenzierte Person
 - a) in einer entsprechenden Vergleichsgruppe beurteilt worden sein und
 - b) erstmals in einer entsprechend besoldeten Verwendung eingesetzt, zum jetzigen Dienstgrad befördert oder ohne Beförderung in eine Planstelle der jetzigen Besoldungsgruppe eingewiesen worden sein sowie

3. derselben Laufbahn angehören wie die referenzierte Person und innerhalb dieser Laufbahn vergleichbar sein.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung zu regeln. In der Rechtsverordnung ist insbesondere festzulegen, zu welchem Zeitpunkt eine Referenzgruppe zu bilden ist und zu welchem Zeitpunkt sie endet.“

3. In § 38 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Gefährdung der äußeren Sicherheit“ durch ein Komma und die Wörter „Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung“ ersetzt.
4. Nach § 46 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Ein Berufssoldat ist zu entlassen, wenn

1. er als Einzelperson in schwerwiegender Weise Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat,
 - a) die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
 - b) die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
 - c) die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, und
2. sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

Ebenso wird entlassen, wer einen Personenzusammenschluss nachdrücklich unterstützt oder unterstützt hat, der seinerseits die in Satz 1 genannten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat.

(2b) Das bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung nach Absatz 2a zu gewährende Überbrückungsgeld regelt das Soldatenversorgungsgesetz.“

5. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Besondere Verfahrensvorschriften für die Entlassung nach § 46 Absatz 2a

(1) Der Berufssoldat ist über den Beginn eines auf seine Entlassung nach § 46 Absatz 2a gerichteten Verfahrens (Entlassungsverfahren) unverzüglich zu unterrichten; hierbei ist ihm zu eröffnen, auf Grund welcher Tatsachen das Entlassungsverfahren durchgeführt wird. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Er hat das Recht auf Akteneinsicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Berufssoldaten eine im Einzelfall angemessene Frist von höchstens einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat der Berufssoldat rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Ist der Berufssoldat aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten, und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, so ist die Frist zu verlängern. Die Fristsetzungen sind dem Berufssoldaten zuzustellen.

(3) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für das Entlassungsverfahren bindend, soweit dieses denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Entlassungsverfahren ohne nochmalige Prüfung zu Grunde gelegt werden.

(4) Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Berufssoldaten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.

(5) Über die Anhörungen des Berufssoldaten sind Protokolle aufzunehmen. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie bei der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

(6) Die Entlassungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen. Die Begründung hat die der Entlassung zu Grunde liegenden Tatsachen und Beweismittel zu enthalten.“

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Wörter „7, 8 und Absatz 2a“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. nach § 46 Absatz 2a entlassen worden ist,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

7. In § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „und Gefährdung der äußeren Sicherheit“ durch ein Komma und die Wörter „Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung“ ersetzt.

8. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 sowie Absatz 2a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Verfahren bei der Entlassung nach § 46 Absatz 2a gilt § 47a entsprechend.“

9. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Wörter „7, 8 und Absatz 2a“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. nach § 46 Absatz 2a entlassen worden ist,“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

10. § 58h Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der freiwillige Wehrdienst nach § 58b endet

1. durch Entlassung entsprechend § 46 Absatz 1,
2. durch Entlassung entsprechend § 75 oder
3. durch Ausschluss entsprechend § 76.“

11. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Kreiswehersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 bleibt unberührt.“

12. In § 71 Satz 3, § 72 Absatz 1 Satz 1 und § 73 Satz 4 wird das Wort „Kreiswehersatzämter“ jeweils durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.

13. § 75 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „Kreiswehersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei ihm die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes vorliegen,“.

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 7 bis 12.

14. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

15. In § 83 Absatz 2 Satz 1 und in § 85 Satz 3 werden jeweils die Wörter „die Wehrbereichsverwaltung“ durch die Wörter „das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.

16. In § 86 Absatz 3 wird das Wort „Kreiswehersatzamt“ durch das Wort „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.

17. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 27 Absatz 1,“ die Wörter „die Beurteilungen der Soldaten nach § 27a Absatz 3 und die Referenzgruppen nach § 27b Absatz 3,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die Rechtsverordnungen über

- 1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Absatz 3,
- 2. die Vorgaben zum Erscheinungsbild der Soldaten nach § 4 Absatz 4,
- 3. die Unteroffizierprüfungen und die Offizierprüfungen nach § 27 Absatz 7,
- 4. die Regelungen zur Ermöglichung einer unentgeltlichen Beförderung nach § 30 Absatz 6,
- 5. die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a,
- 6. die regelmäßige Arbeitszeit und die Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5,
- 7. die Nichtanwendung des § 30c Absatz 1 bis 3 und 5 nach § 30c Absatz 6,
- 8. die Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 30d Absatz 1 Satz 1 und die Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach § 30d Absatz 2,
- 9. die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Absatz 3.“

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Nummer 1 werden die Wörter „und Gefährdung der äußeren Sicherheit“ durch ein Komma und die Wörter „Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung“ ersetzt.
- 2. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei ihm die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes vorliegen,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.
- 3. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5“ die Wörter „oder nach § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Reservistengesetzes

In § 13 Absatz 2 des Reservistengesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird die Angabe „7 und 8“ durch die Wörter „7, 8 und Absatz 2a“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. S., 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen“.

b) Nach der Angabe zu § 86a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 86b Überbrückungsgeld“.

2. Die Überschrift von Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen“.

3. In § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und Gefährdung der äußeren Sicherheit“ durch ein Komma und die Wörter „Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung“ ersetzt.

4. Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:

„§ 86b

Überbrückungsgeld

(1) Einem Berufssoldaten, dem gegenüber eine vollziehbare Entlassungsverfügung nach § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes erlassen wurde, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung ein Überbrückungsgeld gewährt. Gleiches gilt für einen Soldaten auf Zeit, dem gegenüber nach Ableisten einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren eine vollziehbare Entlassungsverfügung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes erlassen wurde. War der Soldat im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so erhält er das

Überbrückungsgeld ab dem Zeitpunkt zu dem die Beurlaubung geendet hätte. Wird die Entlassungsverfügung oder ihre Vollziehbarkeit aufgehoben, ist das geleistete Überbrückungsgeld auf nachzuzahlende Dienstbezüge anzurechnen.

(2) Das Überbrückungsgeld beträgt die Hälfte der Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Soldat im letzten Monat vor Zustellung der Entlassungsverfügung erhalten hat oder erhalten hätte. § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Mindestens ist der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Zivilprozessordnung ergebende monatliche Betrag zu gewähren.

(3) Das Überbrückungsgeld wird wie die Dienstbezüge monatlich für die der Entlassung folgende Zeit gezahlt. Dem Soldaten auf Zeit ist das Überbrückungsgeld längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Anspruch auf Übergangsgebühren nach § 11 bei regulärem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen war, geendet hätte. Führen die Hinterbliebenen das Verfahren nach dem Tod des Empfängers fort, so wird das Überbrückungsgeld bis zum rechtskräftigen Abschluss des zugrunde liegenden Verfahrens an die Hinterbliebenen weitergewährt.

(4) Bezieht der Soldat Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5, verringert sich das Überbrückungsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

(5) Der Anspruch auf das Überbrückungsgeld entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten nach § 48 des Soldatengesetzes oder des Soldaten auf Zeit nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatengesetzes vorliegen.

(6) Wird die Entlassungsverfügung nach Abschluss des Verfahrens bestandskräftig, so haben der entlassene Soldat oder im Fall des Absatzes 3 Satz 3 die Hinterbliebenen das seit der Zustellung der Entlassungsverfügung gezahlte Überbrückungsgeld zu erstatten. Die Erstattungspflicht besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den sich aus Absatz 2 Satz 3 ergebenden Betrag übersteigen.

(7) Das Überbrückungsgeld wird auf Antrag gewährt.“

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen“.

b) Nach der Angabe zu § 101 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 101a Überbrückungsgeld“.

2. In § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und Gefährdung der äußeren Sicherheit“ durch ein Komma und die Wörter „Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Volksverhetzung“ ersetzt.
3. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen“

4. Nach § 101 wird folgender § 101a eingefügt:

„§ 101a

Überbrückungsgeld

(1) Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, der oder dem gegenüber eine vollziehbare Entlassungsverfügung nach § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes erlassen wurde, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung ein Überbrückungsgeld gewährt. Gleiches gilt für eine Soldatin auf Zeit oder einen Soldaten auf Zeit, der oder dem gegenüber nach Ableisten einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren eine vollziehbare Entlassungsverfügung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 2a des Soldatengesetzes erlassen wurde. War die Soldatin oder der Soldat im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so erhält sie oder er das Überbrückungsgeld ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beurlaubung geendet hätte. Wird die Entlassungsverfügung oder ihre Vollziehbarkeit aufgehoben, ist das geleistete Überbrückungsgeld auf nachzuzahlende Dienstbezüge anzurechnen.

(2) Das Überbrückungsgeld beträgt die Hälfte der Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, die die Soldatin oder der Soldat im letzten Monat vor Zustellung der Entlassungsverfügung erhalten hat oder erhalten hätte. § 29 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Mindestens ist der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Zivilprozessordnung ergebende monatliche Betrag zu gewähren.

(3) Das Überbrückungsgeld wird wie die Dienstbezüge monatlich für die der Entlassung folgende Zeit gezahlt. Der Soldatin auf Zeit oder dem Soldaten auf Zeit ist das Überbrückungsgeld längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Anspruch auf Übergangsgebühren nach § 16 bei regulärem Ablauf der Zeit, für die sie oder er in das Dienstverhältnis berufen war, geendet hätte. Führen die Hinterbliebenen nach dem Tod der Empfängerin oder des Empfängers das Verfahren fort, so wird das Überbrückungsgeld bis zum rechtskräftigen Abschluss des zugrunde liegenden Verfahrens an die Hinterbliebenen weitergewährt.

(4) Bezieht die Soldatin oder der Soldat Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 68 Absatz 3, verringert sich das Überbrückungsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

(5) Der Anspruch auf das Überbrückungsgeld entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Verlust der Rechtsstellung der Berufssoldatin oder des Berufssoldaten nach § 48 des Soldatengesetzes oder der Soldatin auf Zeit oder des Soldaten auf Zeit nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatengesetzes vorliegen.

(6) Wird die Entlassungsverfügung nach Abschluss des Verfahrens bestandskräftig, so haben die entlassene Soldatin oder der entlassene Soldat oder im Fall des Absatz 3 Satz 3 die Hinterbliebenen das seit der Zustellung der Entlassungsverfügung an

sie oder ihn gezahlte Überbrückungsgeld zu erstatten. Die Erstattungspflicht besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den sich aus Absatz 2 Satz 3 ergebenden Betrag übersteigen.

(7) Das Überbrückungsgeld wird auf Antrag gewährt.“

Artikel 6

Änderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Soldatenlaufbahnverordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1228, 5240) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Referenzgruppen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die in § 27b Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes genannten Soldatinnen und Soldaten sind in entsprechender Anwendung des § 27a des Soldatengesetzes von der betreffenden Fraktion des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaft des Landes oder des Europäischen Parlaments zu beurteilen. In diesen Fällen ist § 3 Absatz 3 nicht anzuwenden. Der Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung richtet sich nach dem im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung festgelegten Beurteilungstermin.

(3) Ausnahmen von der Beurteilungspflicht kann das Bundesministerium der Verteidigung zulassen, wenn eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig ist. Dies ist insbesondere bei Angehörigen der Reservelaufbahnen und Angehörigen der Laufbahnen der Mannschaften der Fall.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Referenzgruppen

(1) Für die in § 27b Absatz 1 des Soldatengesetzes genannten Soldatinnen und Soldaten hat das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur fiktiven Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung Referenzgruppen zu bilden. Als Grundlage für die Bildung der Referenzgruppe dient die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung. Die Referenzgruppen sind zu dem Zeitpunkt des gemäß § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 des Soldatengesetzes auslösenden Anlasses erstmals zu bilden.

(2) Die fiktive Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung beginnt, bei förderlichen Verwendungsentscheidungen sofort, in allen übrigen Fällen sobald für die

referenzierten Soldatinnen und Soldaten keine aktuellen verwertbaren Beurteilungserkenntnisse mehr vorliegen; sie endet, sobald wieder verwertbare Beurteilungserkenntnisse vorliegen. In diesem Geltungszeitraum wird für referenzierte Soldatinnen und Soldaten eine förderliche Auswahlentscheidung getroffen, wenn Auswahlentscheidungen zugunsten von Referenzpersonen den Rangplatz der referenzierten Soldatin oder des referenzierten Soldaten erreicht haben.

(3) Die Voraussetzungen des § 27b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Soldatengesetzes sind erfüllt, wenn die Referenzpersonen in der zu Grunde zu legenden dienstlichen Beurteilung gemessen an dem binnendifferenzierten Gesamturteil gleich beurteilt worden sind und derselben Ausbildungs- und Verwendungsreihe, demselben Werdegang oder demselben Kompetenzbereich wie die referenzierte Soldatin oder der referenzierte Soldat angehören.

(4) Kann die Regelzahl von zehn Referenzpersonen nicht erreicht werden, so ist eine schrittweise Erweiterung der in § 27b Absatz 2 Satz 2 des Soldatengesetzes genannten Kriterien mindestens bis zum Erhalt der notwendigen Referenzgruppengröße vorzunehmen.“

(2) § 8 Absatz 4 des Wehrsoldgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „(4) Soldatinnen und Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie
1. entlassen werden nach
 - a) § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
 - b) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
 - c) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
 - d) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
 - e) § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder
 - f) § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 jeweils in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes,
 2. nach § 76 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden oder
 3. innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 40 des Soldatengesetzes in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Soldatinnen und Soldaten, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, fehlt die Eignung, jederzeit für die Verteidigung der Werte dieses Staates – im Extremfall sogar mit dem eigenen Leben – einzustehen. Sie sind für die Bundeswehr untragbar und müssen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zügig entlassen werden.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokratischen Partei e. V. (FDP) wurde festgelegt, dass alle Angehörigen der Bundeswehr unzweifelhaft auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen müssen und dass insoweit das Dienst- und Arbeitsrecht anzupassen sind, um Extremistinnen und Extremisten umgehend aus dem Dienst zu entlassen.

Mit Blick auf die Wesentlichkeit einer Regelung zu dienstlichen Beurteilungen ist es erforderlich, die bislang lediglich in der Soldatenlaufbahnverordnung enthaltene Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber beschließen zu lassen. Mit der Änderung soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verfassungstreue ist das Grundband zwischen Soldatinnen und Soldaten und dem Staat. Sie sind verpflichtet die Verfassung notfalls auch unter Einsatz des eigenen Lebens tapfer zu verteidigen. Wenn Soldatinnen und Soldaten verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 4 BVerfSchG verfolgen oder verfolgt haben oder unterstützen oder unterstützt haben, wenden sie sich gegen die Verfassung, die sie zu verteidigen haben und stellen eine erhebliche Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder dar.

Von ihnen geht deshalb eine besondere Gefahr für die staatliche Ordnung und die Allgemeinheit aus, da sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mehr als jeder andere Zugang zu Kriegswaffen und entsprechender Munition haben. Diese Zugriffsmöglichkeit birgt erhöhte Gefahren.

Dem Dienstherrn ist nicht zuzumuten, nachweislich extremistischen Bestrebungen anhängende Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften zu dulden und sie weiterhin zu alimenteren und je nach konkreter Verwendung auch weiterhin militärisch auszubilden.

Der Gesetzesentwurf sieht daher die Schaffung eines Entlassungstatbestandes vor, der im Kern auf Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren abzielt. Künftig sollen diese beschleunigt aus dem Dienstverhältnis entlassen werden können, wenn sie in schwerwiegender Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die gegen den Gedanken der

Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind (§ 46 Absatz 2a und § 55 Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG)). Der Entlassungstatbestand knüpft an schwerwiegende verfassungsfeindliche Bestrebungen an, denn wer solche unterstützt oder verfolgt, ist zugleich nicht geeignet, in den Streitkräften Dienst zu leisten.

Diese Soldatinnen und Soldaten sollen künftig aus ihrem Wehrdienstverhältnis durch Verwaltungsakt entlassen werden können. Werden sie entlassen und wird die Entlassungsverfügung bestandskräftig, so endet das Dienstverhältnis unmittelbar mit Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ebenso wie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit verlieren darüber hinaus ihren Dienstgrad und grundsätzlich auch die ihnen nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zustehenden Ansprüche und Versorgungsleistungen (§ 49 Absatz 2 und 3 sowie § 56 Absatz 2 und 3 SG).

Durch Aufnahme eines entsprechenden Verweises soll der Entlassungstatbestand im Rahmen der bestehenden Gesetzssystematik auch für Entlassungen aus den nach dem Reservistengesetz begründeten Reservewehrdienstverhältnissen anwendbar sein.

Ebenso soll der Entlassungstatbestand im Rahmen der bestehenden Gesetzssystematik im Einklang mit den Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten, die Reservistendienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten, in das Wehrpflichtgesetz (WPfIG) aufgenommen werden.

Über die Entlassung ist im Wege eines Verwaltungsverfahrens nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu entscheiden. Die Bundeswehr kann hierbei auf eine bereits bestehende Verwaltungsstruktur und Expertise für Entlassungsverfahren zurückgreifen. Die Behörde bedient sich im Rahmen ihrer Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält (§§ 24 und 26 VwVfG). Hierbei kann sie unter anderem Auskünfte einholen, Urkunden und Akten beiziehen sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen. Dabei hat sie auch die für die Betroffenen günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 24 Absatz 2 VwVfG) und sie trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Entlassungsverfügung.

Zusätzlich wird zur Wahrung der Rechte der Soldatin oder des Soldaten im Entlassungsverfahren ein zweistufiges Anhörungsverfahren eingeführt (§ 47a Absatz 1, 2 und 4 SG). Danach sind Anhörungen der betreffenden Soldatin oder des betreffenden Soldaten bei Einleitung des Verwaltungsverfahrens und nach Beendigung der Ermittlungen verpflichtend. Das Akteneinsichtsrecht der Soldatin oder des Soldaten richtet sich nach § 29 VwVfG.

Der Rechtsschutz der betroffenen oder des betroffenen Soldaten wird über die Einlegung einer Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) bzw. über eine nachfolgende Anfechtungsklage zu den Verwaltungsgerichten gewährt, wobei beide Rechtsbehelfe, wie bei sämtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses nach § 23 Absatz 6 Satz 2 WBO keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch auf Antrag der Betroffenen durch das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet werden.

Den entlassenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit nach Vollendung des vierten Dienstjahres wird zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härten bis zum bestandskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens ein Überbrückungsgeld, das an der Höhe der letzten Dienstbezüge zu bemessen ist, gewährt. Um jedoch keine Fehlanreize für ein bewusstes Hinauszögern des Verfahrens zu setzen, sollen Soldatinnen und Soldaten, das Überbrückungsgeld oberhalb der Pfändungsgrenze gemäß § 850c der Zivilprozessordnung zurückerstatten müssen, wenn die Entlassungsverfügung bestandskräftig geworden ist.

Strafrechtliche Verurteilungen führen in den in § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 SG aufgeführten Fällen zum Verlust der Rechtsstellung der Soldatin oder des Soldaten, ohne dass es eines weiterführenden Verwaltungsaktes bedarf. Diese

Beendigungsgründe sollen durch die Aufnahme des Straftatbestandes der Volksverhetzung im Sinne des § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) in § 38 Absatz 1 Nummer 1, § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SG, § 10 Nummer 1 WPfIG, § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Soldatenversorgungsgesetzes 2025 erweitert werden. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Verwirklichung dieses Straftatbestandes lediglich als Dienstpflichtverletzung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu würdigen.

Mit den §§ 27a und 27b SG sollen gesetzliche Verordnungsermächtigungen für dienstliche Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten sowie zur Einrichtung von Referenzgruppen für die Förderung freigestellter, entlasteter oder beurlaubter Soldatinnen und Soldaten geschaffen werden.

III. Alternativen

Das Gesetzesvorhaben ist alternativlos. Eine Entlassung aus einem Dienstverhältnis bedarf einer rechtlichen Grundlage. In Anbetracht der längeren Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienstverhältnis, die nicht zuletzt aus rein taktischen Berufungen resultieren, sind diese in Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen eines vorläufigen Verbleibes in den Streitkräften keine gleichwertige Alternative.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Verteidigung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorgesehen.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sind weniger Ungleichheiten. Um den Fortbestand der demokratischen, pluralistischen Gesellschaft zu sichern, besteht die Verpflichtung, präventiv gegen jede Form von Extremismus, Antisemitismus und anderen Phänomenen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung zu wirken.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen dem Bund keine Mehrausgaben. Es wird eine äußerst geringe Anzahl von Entlassungsverfahren erwartet, die durch die bereits

bestehenden Verwaltungsstrukturen aufgefangen werden können. Nach der jetzigen Prognose stehen ausreichend Personal- und Sachmittel für diese Aufgabe zur Verfügung. Sollten dennoch Mehrausgaben anfallen, werden diese finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Dies gilt nicht für den Einzelplan 21.

3. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, weil das Gesetz keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht, da die Änderungen keine Verpflichtungen beinhalten, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang. Hinsichtlich der äußerst geringen Anzahl von hinzukommenden Entlassungsverfahren kann auf die bestehende Verwaltungsstruktur für die Durchführung von Entlassungsverfahren für bereits im SG vorhandene Tatbestände zurückgegriffen werden.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei den Wehrdienstgerichten kann es zu einer zurzeit nicht abschätzbaren finanziellen Entlastung kommen. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann es zu einer ebenfalls zurzeit nicht abschätzbaren finanziellen Belastung kommen. Der Anspruch der Soldatinnen und Soldaten auf Besoldung erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung. Bis zum bestandskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens wird ihnen jedoch grundsätzlich ein Überbrückungsgeld bezahlt, welches unterhalb der Höhe des Anspruchs auf Besoldung liegt.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Eine geringfügige finanzielle Entlastung der Truppendienstgerichte ist vor dem Hintergrund zu erwarten, dass durch die Schaffung des neuen Entlassungstatbestandes weniger Einzelfälle durch die Wehrdienstgerichte zu entscheiden sind. Im Gegenzug wird der der Entlassungsentscheidung nachgelagerte Rechtsschutz nunmehr durch die Verwaltungsgerichte gewährt. Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde in der Bundeswehr verlieren schneller ihren Status als Soldatinnen und Soldaten und die daraus folgenden Rechte. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluation wird situativ in Erwartung der verwaltungsgerichtlichen fallbezogenen Rechtsprechung zu dem Entlassungstatbestand erfolgen. Ergänzend wird die Anwendung des Entlassungstatbestands in den ersten zwei Jahren unter ministeriellen Vorbehalt gestellt, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Nummern 2 und 5

Zu Nummer 2

(§ 27a)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichten das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot den parlamentarischen Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen (z. B. BVerfG, Beschluss vom 21. April 2015 – 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12). Wann es aufgrund der Wesentlichkeit einer Entscheidung einer Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber bedarf, hängt vom jeweiligen Sachbereich und der Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstands ab. Mit Blick auf die Wesentlichkeit einer Regelung zu dienstlichen Beurteilungen ist es nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss des 1. Wehrdienstsenats vom 26. Januar 2023 - BVerwG 1 WB 3.22) erforderlich, die bislang lediglich in der Soldatenlaufbahnverordnung enthaltene Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber beschließen zu lassen. Mit der Änderung soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung die Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsverordnungsermächtigungen weiter konkretisiert. Entsprechend diesen Vorgaben wird in § 27a eine gesetzliche Verordnungsermächtigung geschaffen.

(§ 27b)

Mit Blick auf die Wesentlichkeit einer Regelung zu Referenzgruppen gilt das in der Begründung zu Nummer 2 Gesagte. (vgl. auch Beschluss des 1. Wehrdienstsenats beim Bundesverwaltungsgericht vom 23. November 2022 – 1 WB 21.21).

Absatz 1 Satz 1 bestimmt für Soldatinnen und Soldaten, die der Besoldungsordnung A angehören, eine fiktive Nachzeichnung ihrer beruflichen Entwicklung mittels Referenzgruppen. Erfasst werden Soldatinnen und Soldaten, für die ein gesetzliches Benachteiligungsverbot nach § 10 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, § 15 Absatz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes, § 179 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, nach § 15 Absatz 2, § 18 Absatz 5 Satz 1, des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes und § 5 Absatz 1 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes besteht. Weiterhin erfasst werden Soldatinnen und Soldaten, die im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Dienst- und Sachbezüge beurlaubt sind. Mit deren Einbeziehung wird eine Gleichbehandlung mit den im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten hergestellt. Das entspricht der tradierten Verwaltungspraxis im Bereich der Soldatinnen, Soldaten, Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Ebenfalls umfasst sind Soldatinnen und Soldaten, die in staatlichen Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, bei denen keine militärischen Vorgesetzten mit Beurteilungsbefugnis vorhanden sind, verwendet werden. Bei diesem heterogenen Personenkreis kann nicht sichergestellt werden, dass die beurteilenden militärischen Vorgesetzten über ausreichende Personenkenntnis für die sachgerechte Erstellung der Beurteilung verfügen. Eine fiktive Nachzeichnung von Soldatinnen und Soldaten, die der Besoldungsordnung B angehören, ist nicht vorgesehen, weil an die der Dienstgradgruppe der Generale angehörenden

Soldatinnen und Soldaten besondere Anforderungen wie eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Verteidigungsministerin oder des Verteidigungsministers zu stellen sind, die einer fiktiven Nachzeichnung nicht zugänglich sind.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelung in § 33 Absatz 2a der Bundeslaufbahnverordnung für Soldatinnen und Soldaten.

Absatz 2 legt die Kriterien fest, nach denen Referenzgruppen zu bilden sind und bestimmt die Regel- und Mindestzahl der Referenzpersonen. Die Vorschrift ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um der Bundesregierung in der von ihr nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung den erforderlichen Handlungsspielraum zu eröffnen.

Absatz 3 enthält eine den Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 des Grundgesetzes genügende Ermächtigungsverordnung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung zu regeln.

Zu Nummer 3

(§ 38 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der Aufnahme des Straftatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) in die bereits vorhandene Aufzählung soll sichergestellt werden, dass auch eine Verurteilung wegen dieses Straftatbestandes die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten sowie einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit verhindert.

Die bisher von § 38 Absatz 1 Nummer 1 erfassten Straftatbestände aus dem StGB umfassen in erster Linie die politischen Delikte des Ersten und Zweiten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, zu denen der Straftatbestand der Volksverhetzung als ein Hauptdeliktsfeld der politisch motivierten Kriminalität eine inhaltliche Nähe aufweist. So kann § 130 StGB insbesondere tateinheitlich mit den § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) zusammentreffen. Der Straftatbestand der Volksverhetzung fügt sich in die Aufzählung der von § 38 Absatz 1 Nummer 1 erfassten Straftatbestände aufgrund des zu schützenden Rechtsgutes des öffentlichen Friedens ein. Die in § 130 StGB enthaltenen Strafrahmen entsprechen den Strafrahmen von bereits in § 38 Absatz 1 Nummer 1 einbezogenen Straftatbeständen, so dass die Einbeziehung der Volksverhetzung auch unter diesem Gesichtspunkt verhältnismäßig ist. Eine Person, deren Tat diesen Straftatbestand erfüllt, setzt sich in einer Weise, die dazu geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gerade in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Soldatin oder Soldat verteidigen soll und kann somit nicht in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten sowie einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden.

Über § 48 Satz 1 Nummer 1 verliert die Berufssoldatin oder der Berufssoldat seine Rechtsstellung, wenn durch Urteil eines deutschen Gerichts auf die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Strafen erkannt wird. Der Verlust der Rechtsstellung tritt von Gesetzes wegen am Tag der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils ein. Eines feststellenden Verwaltungsaktes bedarf es daher nicht.

Bei einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht wegen der in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Strafen ist das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit ebenfalls über § 48 nach § 54 Absatz 2 beendet.

Nach § 76 Absatz 1 ist eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der nach dem vierten Abschnitt des SG Dienst leistet, ebenfalls von Dienstleistungen ausgeschlossen, wenn durch Urteil eines deutschen Gerichts auf die in § 38 Absatz 1 bezeichneten Strafen erkannt wird.

Dies gilt über § 58h auch für freiwillig Wehrdienstleistende und über § 12 Nummer 4 des Reservistengesetzes für Reservendienstverhältnisse.

Zu Nummer 4

(§ 46)

Zu Absatz 2a

Die Vorschrift ist über § 55 Absatz 1, § 58h Absatz 1 und § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in der mit diesem Änderungsgesetz beschlossenen Fassung entsprechend anzuwenden auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst oder Dienstleistungen nach dem vierten Abschnitt leisten.

Voraussetzung der Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit ist unter anderem die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG, das Gewährleisten des jederzeitigen Eintrittes für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die charakterliche, geistige und körperliche Eignung (§ 37 Absatz 1). Steht fest, dass die Soldatin oder der Soldat Bestrebungen verfolgt, die den in Satz 1 genannten Prinzipien zuwiderlaufen, besteht die erhebliche Gefahr, dass sie oder er bei sich bietender Gelegenheit ihre oder seine Funktion, Befugnisse und militärische Ausbildung gegen den Dienstherrn und damit gegen die Bundesrepublik Deutschland richten wird. Damit zerbricht die für das Fortbestehen des Treueverhältnisses zwingend erforderliche Vertrauensgrundlage. Ein Verbleiben im Dienstverhältnis kann die militärische Ordnung und die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte ernstlich beeinträchtigen.

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass Soldatinnen und Soldaten unabhängig von ihrem Status und ihrer Dienstzeit aus dem Dienstverhältnis entlassen werden, wenn sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder verfolgt haben und sich dies zum Zeitpunkt der Entlassungsentscheidung auf die militärische Ordnung oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr auswirkt. Dem hieraus resultierenden Bedürfnis der Streitkräfte, ihre ureigene Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten soll der neu geschaffene Entlassungstatbestand Rechnung tragen.

Hinsichtlich des Begriffs der Bestrebungen wird auf die Legaldefinition in § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) verwiesen. Das Verfolgen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung liegt vor, wenn die Soldatin oder der Soldat als Einzelperson aktiv, durch eine eigene Handlung, in dem Wissen um die Tatsachen, aus denen sich die Verfassungsfeindlichkeit ergibt, die Bestrebung vorantreibt. Eine in der Vergangenheit abgeschlossene Verfolgungshandlung ist ebenfalls tatbestandsmäßig. Da die Legaldefinition in § 4 BVerfSchG im Hinblick auf den Aufgabenbereich des Bundesverfassungsschutzes einen relativ weiten Anwendungsbereich umfasst, ist der Tatbestand auf schwerwiegende Handlungsweisen einzugrenzen. Es sollen damit nur solche Verfolgungshandlungen erfasst werden, die das Ausmaß eines schweren Dienstvergehens erreichen. Regelmäßig wird in einer schwerwiegenden Verfolgungshandlung auch die Begehung eines schweren Dienstvergehens liegen. Die Verwirklichung des neu geschaffenen Entlassungstatbestandes setzt aber nicht voraus, dass zugleich die Voraussetzungen für das Vorliegen eines schweren Dienstvergehens vorliegen müssen. Die Voraussetzung der in „schwerwiegender Weise“ zu verfolgenden Bestrebungen“ wahrt die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs insbesondere bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ab einer Dienstzeit von vier Jahren. Bei diesem militärischen Personal ist das Dienstverhältnis auf Grund ihres Status (Berufssoldatin und Berufssoldat) oder auf Grund ihrer längeren Dienstzeit bereits verfestigt, so dass höhere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bestehen als bei Soldatinnen und Soldaten, deren Dienstverhältnis nicht in dieser Weise verfestigt ist.

Verfolgt die Soldatin oder der Soldat mindestens eine der vorgenannten schwerwiegenden Bestrebungen nicht als Einzelperson, sondern indem sie oder er sich einem Personenzusammenschluss mit entsprechenden Zielen (zum Beispiel als Mitglied eines Vereins oder einer sonstigen Gruppe) anschließt oder diesen zumindest auf sonstige Weise unterstützt, so ist dies ebenso tatbestandsmäßig. Ein Unterstützen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung liegt vor, wenn die Soldatin oder der Soldat bewusst objektiv vorteilhafte Handlungen für diesen Personenzusammenschluss vornimmt. Die Unterstützungshandlung muss nachdrücklich erfolgen, darf also nicht dem Bagatellbereich zuzuordnen sein.

Der Verbleib der Soldatin oder des Soldaten in ihrem bzw. seinem Dienstverhältnis muss aufgrund des Verfolgens der verfassungsfeindlichen Bestrebung im Zeitpunkt der Entlassung bzw. der Beschwerdeentscheidung eine ernstliche Gefahr für die militärische Ordnung oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte, welcher Verfassungsrang zukommt (BVerfG, Urteil vom 26. Mai 1970, 1 BvR 83/69), darstellen. Daher muss sich die Verfolgungshandlung der Soldatin oder des Soldaten bis zum Zeitpunkt der Entlassungsentscheidung auf den Dienstbetrieb auswirken. Soweit die Soldatin oder der Soldat sich von den früher verfolgten oder unterstützten Bestrebungen glaubhaft und nachdrücklich abgewandt hat, zum Beispiel weil sie oder er ihre oder seine Ansichten geändert hat, kann eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung mit der Folge zu verneinen sein, so dass eine Entlassung nach Absatz 2a im Einzelfall nicht zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2b

Den nach Absatz 2a entlassenen Soldatinnen und Soldaten wird bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung ein Überbrückungsgeld gewährt. So werden unbillige Härten vermieden. Mit Bekanntgabe der Entlassungsverfügung erlischt der Anspruch auf Besoldung; die Soldatin oder der Soldat verliert ihre oder seine finanzielle Existenzgrundlage, ohne dass eine sonstige Ersatzleistung erfolgt. Bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung besteht die Möglichkeit, dass die Entlassung rückwirkend aufgehoben wird und der Soldatin oder dem Soldaten die Dienstbezüge rückwirkend nachzuzahlen sind. Es erscheint somit als eine unbillige Härte die Existenzgrundlage bereits vor Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung vollständig zu entziehen.

Zu Nummer 5

(§ 47a)

Auf das Entlassungsverfahren sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anzuwenden. Die Soldatin bzw. der Soldat hat sämtliche im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten. Eine Beschwerde gegen die nach § 46 Absatz 2a SG verfügte Entlassung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 23 Absatz 6 Satz 2 WBO). Das zuständige Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der oder des Entlassenen anordnen (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Die Vorschrift enthält darüber hinausgehende besondere Verfahrensvorschriften für die Entlassung nach § 46 Absatz 2a, die dem Schutz der Rechte der Soldatin oder des Soldaten dienen.

Zu Absatz 1

Zum Schutz der Rechte der Soldatinnen und Soldaten enthalten die Sätze 1 und 2 eine umfassende und frühzeitige Unterrichts- und Belehrungspflicht. Satz 3 stellt klar, dass das Recht der Soldatin oder des Soldaten auf Akteneinsicht nach den Vorschriften des VwVfG unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die in § 28 Absatz 1 VwVfG niedergelegten Vorschriften zu Anhörung im Verwaltungsverfahren.

Zu Absatz 3

Soweit die Soldatin oder der Soldat, gegen die oder den sich das Entlassungsverfahren richtet, bereits in einem Strafverfahren verurteilt worden ist, ist der in diesem Urteil festgestellte Sachverhalt der Entlassung zu Grunde zu legen, um zu vermeiden, dass unterschiedliche tatsächliche Feststellungen in verschiedenen gerichtlichen Verfahren rechtskräftig getroffen werden. Die Soldatin oder Soldat hat in dem Strafverfahren die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, um das Strafurteil anzufechten.

Zu Absatz 4

Ergänzend zu der frühzeitigen Anhörung nach Absatz 1 hat die Soldatin oder der Soldat nach Abschluss der behördlichen Sachverhaltsfeststellung die Möglichkeit, der Behörde weitere sachdienliche Tatsachen mitzuteilen und ihr damit die Möglichkeit zu geben, weitere Sachverhaltsermittlungen zu betreiben.

Zu Absatz 5

Durch eine Protokollierung ist der Inhalt von Anhörungen nachvollziehbar.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift konkretisiert § 39 Absatz 1 Satz 1 VwVfG.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

(§ 49 Absatz 2)

Die Änderung regelt die Rechtsfolge der Entlassung für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Durch den Verweis verlieren Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nunmehr auch mit der Entlassung aufgrund fehlender Verfassungstreue ihren Dienstgrad.

Zu Nummer 7

(§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

In Entsprechung des § 48 SG soll der Straftatbestand der Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB auch in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SG aufgenommen werden und damit eine Verurteilung wegen Volksverhetzung zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand zum Verlust des Dienstgrades und ihrer oder seiner Ansprüche auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung führen.

Über § 57 Absatz 1 SG ist § 53 SG auch auf frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit anzuwenden.

Zu Nummer 8

(§ 55)

Zu Buchstabe a

(§ 55 Absatz 1 Satz 1)

So wird die Gleichbehandlung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sichergestellt. Das Statusverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten darf keinen Unterschied hinsichtlich der Entlassung aus einem Wehrdienstverhältnis bei Extremismus oder fehlender Verfassungstreue machen.

Zu Buchstabe b

(§ 55 Absatz 6 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

(§ 56 Absatz 2)

Durch die Änderung wird die Gleichbehandlung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sichergestellt. Das Statusverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten darf keinen Unterschied hinsichtlich der Entlassung aus einem Wehrdienstverhältnis bei Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinden machen.

Zu Buchstabe b

(§ 56 Absatz 4)

Durch die Änderung wird die Gleichbehandlung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sichergestellt. Das Statusverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten darf keinen Unterschied hinsichtlich der Entlassung aus einem Wehrdienstverhältnis bei Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinden machen.

Zu Nummer 10

(§ 58h Absatz 1)

Die Änderung schließt eine Regelungslücke. Wehrdienstverhältnisse, bei denen die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher Voraussetzung für deren Begründung ist (z. B. in § 37 Absatz 1 Nummer 1 SG für die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit), enden automatisch kraft Gesetzes bei dem Verlust dieser Eigenschaft (z. B. § 46 Absatz 1 Satz 1 SG für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten). Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement dürfen auch nur Deutsche leisten (§ 58b Absatz 2 SG). An einer Rechtsgrundlage zur Entlassung aus dem freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement bei Verlust der Deutscheigenschaft fehlt es bislang. Sie ist erforderlich, um eine Gleichbehandlung aller Soldatinnen und Soldaten, die Deutsche sein müssen, sicherzustellen.

Zu Nummer 11

(§ 62)

§ 2 des Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetzes (Artikel 3a des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vom 21. Juli 2012, BGBl. I S. 1583) regelt zwar, dass die Aufgaben und Befugnisse, die in Rechtsvorschriften des Bundes den Kreiswehrrersatzämtern zugewiesen sind, den Karrierecentern der Bundeswehr übertragen werden. Für Anwenderinnen und Anwender des SG ist dies aber nicht ohne Weiteres erkennbar. Die Änderung soll den Wortlaut des Gesetzes daher anwenderfreundlich gestalten.

Zu Nummer 12

(§ 71 Satz 3, § 72 Absatz 1 Satz 1 und § 73 Satz 4)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 13

(§ 75)

Zu Buchstabe a (§ 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6)

Die Änderung stellt die Gleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem vierten Abschnitt SG leisten, mit den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit und den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sicher. Das Statusverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten darf keinen Unterschied hinsichtlich der Entlassung aus einem Wehrdienstverhältnis bei Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinden machen.

Zu Buchstabe b

(§ 75 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 14

(§ 76)

Zu Buchstabe a

(§ 76 Absatz 1 Satz 2)

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolge der Entlassung für Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem vierten Abschnitt SG leisten. Durch den Verweis verlieren auch diese mit der Entlassung wegen fehlender Verfassungstreue kraft Gesetzes ihren Dienstgrad.

Zu Buchstabe b

(§ 76 Absatz 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 15

(§ 83 Absatz 2 Satz 1 und § 85 Satz 3)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 16

(§ 86 Absatz 3)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 17

(§ 93)

Zu Buchstabe a

(§ 93 Absatz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

(§ 93 Absatz 2)

Mit der Neufassung wird der Wortlaut redaktionell berichtigt. Durch das rückwirkende Inkrafttreten der mit Artikel 5 Nummer 10 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) eingefügten Verordnungsermächtigung war ein Fehler in der Nummerierung entstanden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 10 Nummer 1)

In Entsprechung des § 48 SG soll der Straftatbestand der Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB auch in § 10 Nummer 1 aufgenommen werden und damit eine Verurteilung wegen Volksverhetzung zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe zum Ausschluss vom Wehrdienst führen.

Zu Nummer 2

(§ 29 Absatz 1 Satz 3)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass auch Soldaten, die Wehrdienst nach dem WPfIG leisten zu entlassen sind, wenn sie als Extremistinnen, Extremisten oder Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde erkannt sind. Die Entlassungsgründe aus einem Wehrdienstverhältnis nach dem WPfIG entsprechen denen der Soldatinnen und Soldaten, die nach dem vierten Abschnitt des SG Wehrdienst leisten. Das Statusverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten darf keinen Unterschied hinsichtlich der Entlassung aus einem Wehrdienstverhältnis bei Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinden machen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

(§ 30 Absatz 1 Satz 2)

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolge der Entlassung für Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Durch den Verweis verlieren auch diese mit der Entlassung kraft Gesetzes ihren Dienstgrad.

Zu Artikel 3 (Änderung des Reservistengesetzes)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass auch Soldatinnen und Soldaten in einem Reservewehrdienstverhältnis zu entlassen sind, wenn sie als Extremistinnen oder Extremisten oder Verfassungsfeindinnen oder Verfassungsfeinde erkannt werden. Die Entlassungsgründe aus einem Reservewehrdienstverhältnis entsprechen schon jetzt weitgehend denen der Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, so dass eine Anpassung nur konsequent ist. Auch hier darf das Statusverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten keinen Unterschied hinsichtlich der Entlassung aus einem Wehrdienstverhältnis bei Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen oder Verfassungsfeinden machen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 2 und 4

Zu Nummer 2

Die Bezeichnung des Teils 4 bezieht sich bisher nur auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach ihrer Wehrdienstzeit arbeitsuchend sind. Durch den neuen § 86b (siehe Nummer 4) werden von dem Tatbestand des Überbrückungsgeldes neben Soldatinnen auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit auch Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Hinterbliebene erfasst. Die Bezeichnung ist daher zu ändern.

Zu Nummer 3

(§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

§ 59 Absatz 1 sieht für dort enumerativ genannten Konstellationen das Erlöschen der Versorgungsansprüche für Hinterbliebene vor. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind Fälle benannt, in denen eine rechtskräftige Verurteilung des Berechtigten vorliegt. Die benannten Straftatbestände sind aufgrund der Wesensähnlichkeit um den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuches zu erweitern. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4

(§ 86b)

Zu Absatz 1

Ab Aushändigung der Entlassungsverfügung entfällt aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit für die Soldatin oder den Soldaten der Anspruch auf seine Bezüge. Nach § 23 Absatz 6 WBO entfalten weder die Beschwerde noch die Klage eine aufschiebende Wirkung gegen Entlassungsverfügungen. Der während der Dauer der Rechtsmittelverfahren bestehende Interims- und Schwebezustand bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung

über die Rechtmäßigkeit der Entlassung nach § 46 Absatz 2a soll mit der Einführung des § 86b Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) finanziell abgedeckt werden. Mit der Einführung wird sichergestellt, dass die Soldatinnen und Soldaten bis zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entlassung weiterhin materiell abgesichert sind, wenn auch unter dem Vorbehalt einer Rückerstattung. Wendet die Soldatin oder der Soldat sich gegen die Entlassungsverfügung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes oder klageweise und wird die Vollziehbarkeit beziehungsweise die Entlassungsverfügung selbst sodann aufgehoben, so hat die Soldatin oder der Soldat rückwirkend einen Anspruch auf die Bezüge. Um eine zweckwidrige Doppelzahlung von Bezügen und Überbrückungsgeld zu vermeiden, erfolgt gemäß Absatz 1 eine Anrechnung des bisher geleisteten Überbrückungsgeldes auf die Bezüge. War die Soldatin oder der Soldat zum Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so besteht ein Anspruch auf das Überbrückungsgeld erst ab der fiktiven Beendigung des Urlaubs, um eine finanzielle Gleichbehandlung mit den nicht beurlaubten Soldatinnen und Soldaten zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der Höhe des Überbrückungsgeldes wird der Rechtsgedanke des § 38 Absatz 2 des Bundesdisziplinargesetzes adaptiert. Bei einer Teilzeitbeschäftigung beträgt das Überbrückungsgeld ebenfalls die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge. Die Aufnahme eines Mindestbetrages und die Orientierung an der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung erfolgen aus Existenzsicherungsgründen.

Zu Absatz 3

Wie die Besoldung wird auch das Überbrückungsgeld monatlich gezahlt. Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit endet die Zahlung des Überbrückungsgeldes spätestens zu dem Zeitpunkt, zu welchem auch bei regulärer Beendigung des Dienstverhältnisses die monatlichen Übergangsgebühren auslaufen würden. Im Falle des Todes des Empfängers sind die Hinterbliebenen anspruchsberechtigt. Diesen wird so eine ausreichende finanzielle Sicherheit gewährt für den Fall der Fortführung des Rechtsstreits. Aus diesem Grund sind die in der Hinterbliebenenversorgung üblichen gestaffelten Bemessungssätze für das Überbrückungsgeld nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 4

Soweit die Betroffenen während des Verfahrens Erwerbseinkommen erzielen, bedarf es des Überbrückungsgeldes nicht. Insoweit ist das Übergangsgeld um das Erwerbseinkommen zu reduzieren.

Zu Absatz 5

Mit Ablauf des Tages der Aushändigung der Entlassungsverfügung endet das Dienstverhältnis der Soldatin oder des Soldaten. Auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Verlust der Rechtsstellung einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nach § 48 SG oder einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nach § 55 Absatz 2 Nummer 2 SG vorliegen, bleibt die Entlassung wirksam, so dass der Verlust der Rechtsstellung nicht kraft Gesetzes eintritt. In diesen Fällen ist es dem Staat jedoch nicht zuzumuten der Soldatin oder dem Soldaten über diesen Tag hinaus, ein Überbrückungsgeld zu zahlen.

Zu Absatz 6

Das Überbrückungsgeld soll in den Fällen, in denen die Entlassung bestandskräftig wird, zurückgefordert werden, wobei die pfändungsfreien Anteile des Überbrückungsgeldes, die auch Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigen, in jedem Fall zu belassen sind. Letztlich wird es somit erst bei hohen Besoldungsgruppen zu einer Rückforderung kommen. Eine Rückerstattung erfolgt nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der

monatlichen Bezüge überstiegen haben. Der Soldatin oder dem Soldaten sind die Summe der pfändungsfreien Anteile der ausgezahlten Beträge zu belassen.

Zu Absatz 7

Das Antragserfordernis stellt sicher, dass die Soldatin oder der Soldat vorab eine Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird, ob Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden soll. Dies ist vor allem aufgrund von Fürsorgegesichtspunkten im Hinblick auf die etwaige Rückzahlungsverpflichtung relevant.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025)

Fortschreibung der Änderungen des Artikels 4 in die schwebende konstitutive Neufassung des SVG, die am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Zu Artikel 6 (Änderungen anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

(Soldatenlaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und b

(§ 2 Absatz 1 und 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Buchstabe c

(§ 2 Absatz 2 und 3)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2.

Mit Absatz 2 wird die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte in § 33 Absatz 2a der Bundeslaufbahnverordnung normierte Regelung für Soldatinnen und Soldaten übernommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 18/1762 vom 17. Juni 2014 verwiesen.

Mit Absatz 3 wird von der in § 27a Absatz 2 Nummer 6 erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Dem in § 27a Absatz 1 SG enthaltenen Grundsatz, dass alle Soldatinnen und Soldaten bis zum Ausscheiden aus dem Dienst regelmäßig zu beurteilen sind, entspricht es, in den Fällen Ausnahmen zuzulassen, in denen eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig erscheint. Was zweckmäßig ist, kann das Bundesministerium der Verteidigung in seinen Beurteilungsrichtlinien festlegen. Satz 2 bestimmt eine Ausnahme von der Beurteilungspflicht für die Angehörigen der Reservelaufbahnen und die Angehörigen der Laufbahnen der Mannschaften.

Zu Nummer 3

(§ 3a SLV)

Mit der Vorschrift wird von der Verordnungsermächtigung des § 27b SG (Artikel 1 Nummer 2) Gebrauch gemacht und das dort vorgesehene Referenzgruppenmodell zur fiktiven Nachzeichnung des dort genannten Personenkreises näher konkretisiert.

Absatz 1 legt als maßgebliche Grundlage für die Bildung einer Referenzgruppe beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die letzte dienstliche Beurteilung der zu referenzierenden Person fest. Da referenzierte Personen während der Wirksamkeit der Referenzgruppe keine aktuellen Beurteilungen erhalten, kommt der Referenzgruppe dieselbe Funktion wie der aktuellen Beurteilung zu, anhand derer förderliche Auswahlentscheidungen nach dem Grundsatz der Bestenauslese im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 des GG zu treffen sind.

Absatz 2 legt den Zeitpunkt, wann Referenzgruppen zu bilden sind, die Wirksamkeitsdauer einer Referenzgruppe sowie das Auslösen einer förderlichen Auswahlentscheidung für die referenzierte Person fest.

Absatz 3 konkretisiert § 27b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 SG (Artikel 1 Nummer 2) dahingehend, welche Referenzpersonen mit der zu referenzierenden Person hinsichtlich der zugrunde zu legenden Beurteilung vergleichbar sind.

Absatz 4 ermöglicht eine schrittweise Erweiterung der Kriterien zur Bildung von Referenzgruppen, wenn die in § 27b Absatz 2 SG (Artikel 1 Nummer 2) bestimmte Regelzahl von zehn Referenzpersonen nicht erreicht wird.

Zu Absatz 2

(Änderungen des Wehrsoldgesetzes)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 10 und Nummer 14.

Wird die Entlassungsverfügung aufgehoben, wird nach § 9a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes das Überbrückungsgeld als infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt anderes Einkommen auf die Besoldung für den Zeitraum, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, angerechnet.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine übliche Inkrafttretensvorschrift. Ein verzögertes und auf die Zukunft gerichtetes Inkrafttrittsdatum würde die Zielsetzung des uneingeschränkten und schnellen Vorgehens gegen Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen oder Verfassungsfeinden in der Bundeswehr bremsen.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Artikels 5 tritt erst zum Inkrafttreten der schwebenden Änderung des SVG 2025 zum 1. Januar 2025 in Kraft.